

21. März 2012

Mehr Urlaub für Jüngere! Unter 40-Jährige können Ansprüche geltend machen!

Mit Urteil vom 20. März 2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, 9 AZR 529/10) für den Bereich des TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – gilt für Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen) entschieden, dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubstage gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt. Der Klägerin wurde zur Beseitigung der Ungleichbehandlung ein Urlaubsanspruch im Umfang der höchsten Altersstufe (30 Tage) zugesprochen. Daraus ergeben sich auch Schlussfolgerungen für Tarifbeschäftigte der Länder (TV-L) und für Beamte.

Beamte und Tarifbeschäftigte betroffen!

Wie der TVöD sehen auch der TV-L für die Arbeitnehmer des Landes Bayern und die Bayerische Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten in Bayern einen nach Alter gestaffelten Urlaubsanspruch vor. Der Urlaubsanspruch beträgt danach in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

Diese unterschiedliche Behandlung von jüngeren und älteren Arbeitnehmern wertete das BAG als einen Verstoß gegen das europarechtliche Vorgaben umsetzende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der auch nicht durch einen höheren Erholungsbedarf älterer Arbeitnehmer gerechtfertigt werden könne. Ein gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten bereits ab dem 30. bzw. 40 Lebensjahr ließe sich kaum begründen, so das Gericht. Die nicht gerechtfertigte Diskriminierung der klagenden Arbeitnehmerin müsse dadurch ausgeglichen werden, dass ihr Urlaubsanspruch „nach oben“ korrigiert werde.

BBB macht sich für vereinfachte Umsetzung stark

Das Urteil wirkt grundsätzlich nur für die Klägerin. Auch liegen die Urteilsgründe noch nicht vor. Allerdings wurden in der bisher veröffentlichten Pressemitteilung Aussagen getroffen, die ohne weiteres auf den Tarifbereich der Länder übertragen werden können und auch im Beamtenbereich Berücksichtigung finden müssen. Der BBB hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in Verbindung gesetzt, um die vereinfachte Durchsetzung von Ansprüchen, die sich als Schlussfolgerung aus dem Urteil in anderen Bereichen ergeben, zu erreichen.

Schnellstmöglich Antrag stellen!

Beamte und Tarifbeschäftigte, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollten an ihre zuständige personalverwaltende Stelle schnellstmöglich folgenden Antrag stellen:

Bezugnehmend auf die Entscheidung des BAG vom 20. März 2012 (Az.: 9 AZR 529/10) bitte ich darum, meinen Urlaubsanspruch für das laufende Jahr – und so weit möglich auch rückwirkend – unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen neu zu berechnen. Gegebenenfalls beantrage ich die Ansparung gemäß § 11 UrIV. (Die Ansparung des Urlaubs können nur Beamte beantragen; Tarifbeschäftigte: diesen Satz bitte streichen)

Mit einem Ruhen des Verfahrens bis zur weiteren rechtlichen oder sachlichen Klärung der Angelegenheit bin ich einverstanden, soweit Ansprüche nicht verfallen oder sonst verloren gehen.

Gerade hinsichtlich vergangener Urlaubsjahre werden noch einige Rechtsfragen zu klären sein. In jedem Fall empfiehlt sich hinsichtlich dieser Zeiten eine baldmögliche (Beamte bis 30.04.2012 und Tarifbeschäftigte bis 31.03.2012) Geltendmachung der Ansprüche.

Über die weitere Entwicklung werden wir selbstverständlich informieren.